

Noch einiges über die eidgenössische Erhebung betreffend die interkantonale Armenpflege

Autor(en): **Naegeli, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bonnes volontés et d'intelligences variées! Quelles possibilités d'études et d'actions fécondes!

En posant le cas d'une famille où le chômage a fait sentir ses déprimants effets, où la femme ne réagit plus, où les enfants souffrent, la collaboration de tous ferait des miracles. Par elle sans doute on arriverait à trouver un gain régulier pour le père, à obtenir de la mère plus de savoir faire et de courage, de tous deux la régularité du travail et de la vie, conséquemment pour les enfants une existence normale et une possibilité d'éducation.

Ici, il faudrait commencer par des subsides suffisants, un séjour de campagne, une recherche de patron d'apprentissage; là peut-être par des mesures de rigueur contre un chef de famille indigne. En général, les assistés seraient confiés à une dame visiteuse qui se rendrait compte des mesures pratiques et suffisantes à prendre sans retard, les proposerait à qui le droit, se chargerait d'en surveiller l'exécution.

Lois.

L'entente permettrait d'agir beaucoup plus fortement dans le domaine législatif, de travailler efficacement, entre autres choses, à une loi cantonale d'assistance, en attendant la loi fédérale que l'on demande de divers côtés. On y trouverait des dispositions pour la répression de la mendicité, l'internement dans une maison de travail de ceux qui se refusent à l'effort libérateur et abandonnent femme et enfants aux soins de la charité publique.

Présidence.

Une fédération de cet ordre pourrait être présidée par un magistrat ou un fonctionnaire cantonal, qui apporterait à l'association une autorité considérable; elle pourrait avoir son secrétaire-chef de bureau, une organisation qui se rapprocherait de celle de St-Gall, esquissée plus haut. Quel que soit, au reste, l'accueil fait à ces suggestions, il ne demeure pas moins qu'une entente toujours plus étroite est nécessaire entre les divers organes de la bienfaisance privée, entre celle-ci et l'assistance publique ou officielle.

Noch einiges über die eidgenössische Erhebung betreffend die interkantonale Armenpflege.

Von Dr. jur. Karl Nageli, Zürich.

Nachdem diese Erhebung von den Statistikern besprochen werden ist, dürfte es nicht zu früh sein, daß sich auch der Armenpfleger, welchen es eigentlich in erster Linie angeht, noch zum Wort melde. Es geht ihm zwar dabei nicht besser als der versammelten Statistik in Basel: er kann nur noch schimpfen über das ihm vorgelegte Menu, aber kein anderes bestellen, sondern muß schlucken, was man in Bern angerichtet hat. Doch wollen wir wenigstens von dem Recht der Kritik ausgiebigen Gebrauch machen; denn Schweigen gilt bekanntlich als Gold, und dieses scheint uns hier nicht die richtige Münze. Der Wirt soll wissen, was wir von seiner Küche halten; mache er dann damit, was er wolle.

Wir beginnen gleich mit dem, was uns im Exposé des eidgenössischen statistischen Bureau, Seite 15, unter der Bezeichnung „Zweck der Erhebung“ serviert wird, und konstatieren zunächst, daß der erste Absatz dieses Abschnittes nichts als eine Binsenwahrheit enthält. Sodann scheint uns, daß der Verfasser des Abschnittes über den fraglichen Zweck selber nicht im Klaren gewesen ist. Sonst würde er nämlich den ersten Teil seines Exkurses nicht so gestaltet haben, als ob es sich bei der Motion Luz für die Kantone bloß um den Erlaß von Aus-

föhrungsbestimmungen zu den bestehenden Bundesgesetzen handelte. — Des „Zweckes der Erhebung“ zweiter Absatz geht am Zweck vorbei und würde diesem besser dienen, wenn er ungedruckt geblieben wäre.

Der folgende Absatz („die Motion stellt jedoch usw.) ist insofern nicht zu beanstanden, als darin ganz richtig ausgeföhrt wird, daß es die Motion Luz auf die Finanzen des Bundes abgesehen habe. Nicht einzusehen ist aber, warum die Notwendigkeit für eine statistische Untersuchung in höherem Maße bestehen soll, wenn dem Bunde eine Leistung zugemutet wird, als wenn bloß die Finanzen der Kantone in Mitleidenschaft gezogen werden. Ohne Zweifel hat die fragliche Statistik für die letztern ebenso großen Wert wie für den erstern, oder, richtiger gesagt, für diesen ebenso geringen Wert wie für jene, und ist daher die Sachdarstellung des eidgen. statistischen Bureaus auch hier eine schiefe und verwirrende.

Der letzte Absatz des „Zweckes der Erhebung“ belehrt uns wieder über eine Sache, die mit diesem Zwecke gar nichts zu schaffen hat. Die Motion Luz verlangt von der Statistik, daß sie die Höhe der interkantonal geleisteten Unterstützungen feststelle. Das eidg. statistische Bureau wird dadurch veranlaßt, die Befürchtung zu äußern, daß bei der Regelung der interkantonalen Fürsorge am Ende die im eigenen Kanton wohnenden Bürger schlechter davon kämen, als die kantonsfremden Schweizerbürger, und macht den Gesetzgeber auf das Ungehörige solcher eventuellen Ungleichheit aufmerksam. Wir wollen mit dem eidg. statistischen Bureau nicht darüber streiten, ob diese Befürchtung und Belehrung angebracht ist, die fragliche Anmerkung also überhaupt von Wert sei. — Was hat der ganze Passus aber mit der Aufgabe zu tun, welche dem eidg. statistischen Bureau gestellt ist? — Wieviel trägt er dazu bei, um irgend jemandem den Zweck der Erhebung klarer zu machen? — Antwort: Nichts, oder weniger als nichts.

Wenn man von dem Abschnitt „Zweck der Erhebung“ wegläßt, was überflüssig oder sinnwidrig ist, so bleibt von der ganzen „Orientierung“ nicht einmal so viel übrig, als die Motion selbst mit wenigen Worten über den Zweck der Erhebung sagt! —

Nach dieser Kostprobe aus dem „instruktiven“ Teil des Exposé gehen wir gleich über zu der „Erhebungskarte“, da wir weder Raum und Zeit, noch Lust haben, uns mit der ganzen übrigen Exposition in ebenso eingehender Weise zu befassen. Das eidg. statistische Bureau gibt uns (auf Seite 17, erste Spalte oben, des Exposé) selber den Maßstab für die Beurteilung der gestellten Fragen, und wir wollen uns an diesen halten. Es ist danach zu prüfen, ob in der Erhebungskarte nur Fragen gestellt sind, „die durchwegs beantwortet werden können und nach dem Zweck der Erhebung unbedingt notwendig sind“. — Man sollte meinen, daß sich das eidg. statistische Bureau wenigstens an seine eigenen Prinzipien halten würde; aber nicht einmal das ist der Fall, wie sich aus dem Folgenden ergibt:

Frage 1 (Wenn die Unterstützung nicht für eine einzige Person bestimmt war, wie viele Personen wurden unterstützt? 1911: 1912: ...) ist nur dann brauchbar, wenn in allen Fällen ohne weiteres klar ist, ob bloß eine einzelne Person oder aber eine Mehrheit von Personen, die zusammen einen Unterstützungsfall bilden, unterstützt wurde. Können darüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, so werden, bei genau gleicher Lage der Dinge, die einen Beantworter eine Einheit, die andern eine Vielheit melden, und das statistische Endresultat wird gar keinen Wert haben. Der zweideutigen Frage entspricht dann eben eine zweideutige Antwort. — Das eidg. statistische Bureau erachtet die Sache für vollkommen klar, indem es (Seite 17, 2. Spalte oben des Exposé)

folgende Unterstützungsfälle auseinanderhält: 1. Unterstützung einer einzelstehenden Person, 2. Unterstützung eines oder mehrerer bestimmter Glieder einer Familie, 3. Unterstützung einer ganzen Familie, und dann ausführt: „Nach Ziffer 1 decken sich die Unterstützungsfälle mit den unterstützten Personen, ebenso nach Ziffer 2, wenn nur ein Familienglied unterstützt wird. In den übrigen Fällen nach Ziffer 2 und Ziffer 3 muß die Zahl der unterstützten Personen besonders eruiert werden.“ — So einfach ist die Sache aber nicht, sondern es kann sowohl fraglich werden, ob man es in einem gegebenen Falle mit einer einzelstehenden Person oder dem Gliede einer Familie zu tun habe, als auch, welches bei Unterstützung von Familiengliedern und ganzen Familien die Zahl der unterstützten Personen sei. — Sind beispielsweise getrennt lebende, aber nicht geschiedene Ehegatten für den Armenpfleger einzelstehende Personen oder Familienglieder? — Wir glauben das letztere, sind aber vollkommen überzeugt, daß neben vielen, die unsere Ansicht teilen, ungefähr ebenso viele sind, die das andere annehmen werden. Ähnliche Zweifel sind hinsichtlich der gleichen Frage auch noch in andern Fällen möglich. Wo bleibt dann aber dabei die Genauigkeit und Brauchbarkeit des statistischen Resultates? — Man beachte aber weiter die folgenden Beispiele: Eine siebenköpfige Familie bekommt von der Armenpflege einen regelmäßigen monatlichen Beitrag und bildet nach den Aufstellungen des eidgen. statistischen Bureaus einen Unterstützungsfall mit sieben unterstützten Personen. Nun wird ein Kind aus der Familie entfernt und auf Kosten der Armenpflege anderweitig untergebracht, der Beitrag an die Familie gleichzeitig sistiert. Jetzt ist nach dem Schema des eidgen. statistischen Bureaus die Zahl der unterstützten Personen plötzlich auf eins herabgesunken, obwohl immer noch alle sieben vorhanden sind, und die geleistete Unterstützung auch fortgesetzt sämtlichen zugute kommt, obwohl mit andern Worten die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie unverändert fortbesteht und die nötige Beihilfe nur in anderer Form als vorher gewährt wird. Ganz gleich verhält es sich in den Fällen der Unterstützung von Witwen und unehelichen Müttern mit ihren Kindern und auch bei Unterstützung vieler Ehepaare ohne Kinder, d. h. also, alles zusammen genommen, in einer sehr großen Zahl von Fällen. — Was ergibt sich nun hieraus für die exakte Statistik? Kann diese im entferntesten noch Anspruch machen auf Exaktheit, wenn von je 10 in Frage kommenden Personen vielleicht drei als unterstützte gezählt werden, die andern sieben aber nicht; wenn wegen irgend einer in eine Haushaltung geleisteten Unterstützung 10 unterstützte Personen notiert werden, bei der unter Umständen viel größeren Entlastung dieser Haushaltung durch Abnahme dreier Kinder aber nur drei unterstützte Personen? Gibt uns das Resultat dieser Statistik einen richtigen Begriff von dem Umfang der Almosengenössigkeit, wenn Tausende und aber Tausende von Personen, die nicht weniger almosengenössig sind als ein erheblicher Teil derer, die das eidgen. statistische Bureau gezählt haben will, von der Zählung übergangen werden? — Wir glauben das nicht und können auch aus diesem Grunde dem Ergebnis von Frage 1 keinen Wert beimessen. — Zu allem dem hinzu wird aber die Zuverlässigkeit dieses Ergebnisses weiterhin in Frage gestellt durch die Tatsache, daß auch die Familienunterstützungen unter verschiedenen Gesichtspunkten zur Ausrichtung gelangen. Neben denjenigen Armenpflegern, welche dabei einfach die Haushaltung unterstützen, finden sich andere, die auch die Familienunterstützung zu spezifizieren, d. h. für einzelne Familienglieder zu bestimmen pflegen, und es ist ganz klar, daß diese unterschiedliche Praxis auch eine verschiedene Beantwortung von Frage 1 und für das statistische Endresultat einen weiteren Wirrwarr zur Folge haben wird. Zum Beispiel: Eine uneheliche

Mutter erhält für ein Kind, das sie bei sich hat, von der Armenpflege ein Kostgeld; die Unterstützung ist für eine einzelne Person „bestimmt“, Mutter und Kind bilden aber eine Familie; — wie viele Personen werden nun wohl von der Armenpflege als unterstützt angegeben werden? Eine oder zwei, oder, wenn noch weitere Kinder da sind, drei oder vier usw.? — Antwort: am einen Ort eine, am andern 2, 3, 4 usw., je nach der subjektiven Auffassung des Beantworters der Frage 1. Oder: Von zwei alten zusammenlebenden Eheleuten ist der eine Teil erwerbsunfähig, der andere wäre noch imstande, sich selbst ohne Hilfe durchzubringen. Nun dekretiert die eine Armenpflege einfach einen monatlichen Beitrag, z. B. in Höhe des Hauszinses, für das Ehepaar, die andere aber beschließt ein monatliches Kostgeld für das erwerbsunfähige Familienglied. Die beiden Beschlüsse kommen im Unterstützungseffekt natürlich auf das gleiche heraus. Die Antwort auf Frage 1 aber kann nicht nur, sondern wird ohne Zweifel verschieden lauten, je nach der geltenden Praxis oder persönlichen Auffassung des Auskunftgebers. — Damit sind wir am Schlusse dieses Abzuges angelangt und überlassen es dem Leser, sich an Hand von Varianten zu den obigen Beispielen, welche das Leben in reicher Fülle bietet, noch weiter darüber zu informieren, wie leicht es ist, die Frage 1 „durchwegs zu beantworten“.

Frage 2 (Wo ist die unterstützte Person bezw. Familie heimatberechtigt? Gemeinde . . . , Bezirk . . . , Kanton . . .) will zwei Dinge wissen, deren Kenntnis nach dem Zweck der Erhebung nicht „unbedingt notwendig“ ist, nämlich die Namen von Heimatgemeinde und -bezirk der Unterstützten. Um diese braucht sich das eidg. statistische Bureau nicht zu kümmern, da ihm nur die Beleuchtung des Verhältnisses zwischen den Kantonen als Einheiten aufgegeben ist. Für die wohnörtlichen Unterstützungsinstanzen wird die Angabe der Bezirke in jedem einzelnen Falle ein umständliches Nachschlagen im Ortslexikon erfordern, da die Bezirkszugehörigkeit in den Akten nicht notiert zu werden pflegt.

Frage 3 (Wann und wo trat die Unterstützungsbedürftigkeit ein? Jahr . . . , Gemeinde . . .) ist im zweiten Teil für die wohnörtlichen Instanzen keine Frage; die heimatlichen Armenpflegen aber sollten nicht nach der Gemeinde, sondern nach dem Kanton gefragt werden. Verwunderlich ist, daß nicht auch hier nach Gemeinde, Bezirk und Kanton geforscht wird.

Frage 4 (War der Unterstützte bezw. die unterstützte Familie in der Gemeinde, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten ist, niedergelassen, bloß aufhaltend oder durchreisend?) gehört wieder zu denjenigen, welche nicht „durchwegs beantwortet werden“ können und ist überdies für den Zweck der Erhebung gar nicht „unbedingt notwendig“. — Jedenfalls geht weder aus der Motion Luz, noch aus den Ausführungen, mit denen das eidg. statistische Bureau den Zweck der Erhebung „umschrieben“ hat, diese Notwendigkeit hervor. Was das eidg. statistische Bureau auf Seite 21 zur Rechtfertigung der Frage sagt, ist zu allgemein und unbestimmt, als daß es den fehlenden Nachweis für die Notwendigkeit erregen könnte. Wir konstatieren auch, daß hier das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit stillschweigend fallen gelassen wird, indem vorsichtig gesagt wird, die Frage 4 sei mit Hinblick auf ein Bundesgesetz über das Aufenthaltswesen „wünschenswert“, für ein eventuelles Bundesgesetz über das Gewerbewesen „wertvoll“. Aber warum ihr diese Eigenschaften zukommen, welcher positive Gewinn für die fragliche Gesetzgebung dabei herauskommen soll, darüber erhalten wir keine befriedigende Auskunft. Ferner ist klar, daß an kein Ende zu kommen wäre, sobald man alle Fragen in der gegenwärtigen Erhebung zulassen wollte, deren Beantwortung noch nach irgend einer andern Richtung als der rein armenpflegerischen „wünschbar“ wäre. — Ueber den Ein-

wand, daß die Frage 4 wegen der verschiedenen Regelung der Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse in den Kantonen vieldeutig sei, hat sich das eidg. statistische Bureau in keiner Weise geäußert, sondern sich kurzerhand darüber hinweggesetzt. Die Frage wird einfach aufrechterhalten, gleichviel, ob sie nun notwendig, bezw. wünschbar sei oder nicht, zu einem eindeutigen Resultat führe oder nicht, und Tausenden von Armenpflegern eine nutzlose Mehrarbeit verursache oder nicht! — Dieses Verhalten ist auffällig und man könnte wirklich meinen, das eidg. statistische Bureau halte es für staatsgefährlich, den Untertanen in irgend einem Punkte zuzugeben, daß man sich auch geirrt haben könnte.

Gegen die komplizierte Frage 5 (Ist der Unterstügte bezw. die unterstügte Familie zur Vermeidung der Heimtschaffung nach Art. 45 der Bundesverfassung wegen andauernder V e r a r m u n g oder aus Humanitätsgründen wegen vorübergehender, nicht durch Krankheit herbeigeführter B e d ü r f t i g k e i t oder nach Art. 48 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz von 1875 infolge K r a n k h e i t unterstüzt worden?) ist vom zürcherischen Regierungsrat geltend gemacht worden, daß hier ohne Schaden die Unterscheidung von dauernder und vorübergehender Bedürftigkeit wegbleiben könnte, da durch sie weder der Gang der Reform beschleunigt, noch ihre Gestaltung bestimmt werde. Das eidg. statistische Bureau findet diesen Einwand gar keiner Erwiderung wert, sondern erklärt einfach mit autoritativer Grobheit, die fragliche Unterscheidung müsse s e l b s t v e r s t ä n d l i c h gemacht werden. Wir wünschen dem eidg. statistischen Bureau Glück zu seiner Erhabenheit, glauben aber deswegen doch nicht, daß, wenn Gründe fehlen, einfach jene in den Riß treten könne. Solange das eidg. statistische Bureau nicht mit triftigen Gründen ausrückt, bleiben wir dabei, daß der zürcherische Regierungsrat Recht hatte, und daß also die eine Hälfte von Frage 5 „unbedingt“ nicht „notwendig“ ist.

Aber auch mit der „durchgängigen Beantwortung“ der Frage dürfte es feinen Haken haben. So ist es unzweifelhaft verfehlt, wenn bei den vorübergehenden Unterstützungen die Humanitätsgründe als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den dauernden und den Unterstützungen nach Bundesgesetz aufgeführt werden; — als ob sie bei den letztern nicht auch vorkommen, bei den erstern nicht ebenjogut fehlen könnten! Nicht besser steht es mit den Unterstützungen „zur Vermeidung von Heimtschaffung nach Art. 45 der Bundesverfassung wegen andauernder Verarmung“; denn auch hier mangelt es den tatsächlichen Verhältnissen an der nötigen Schmiegsamkeit gegenüber den klassifikatorischen Verfügungen des eidg. statistischen Bureaus. Es gibt nämlich auch zahlreiche Unterstützungen, welche zwar wegen andauernder Verarmung, aber nicht zur Vermeidung der Heimtschaffung nach Art. 45 der Bundesverfassung, sondern aus andern Gründen, z. B. eben solchen der Humanität, gereicht werden. Was soll nun der gewissenhafte Beantworter der Erhebungskarte in diesem Falle mit Frage 5 anfangen? Was soll er im andern Falle antworten, wenn vorübergehende Unterstützungen ohne das Motiv der Humanität geleistet worden sind? Wie soll er überhaupt über das Motiv Auskunft geben können, wenn er die Unterstützung nicht selbst geleistet hat? selbst wenn er sie selber geleistet hat? — Man denke sich ferner den sehr häufigen Fall, daß für die gleiche Person im gleichen Jahre mehr als eine der in Frage 5 unterschiedenen Unterstützungsarten zur Anwendung komme. Dann sind nach Anweisung des eidgen. statistischen Bureaus alle drei Stichworte („Verarmung, Bedürftigkeit, Krankheit“) zu unterstreichen, und — das eidgen. statistische Bureau wird dann über die Höhe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Unterstützung nicht das mindeste wissen. — Wir glauben nicht, daß es um dieses negativen Resultates willen „unbedingt notwendig“ ist, Tausenden von Personen eine

unter Umständen sehr erhebliche Mehrarbeit zu verursachen. — Schließlich haben wir zu Frage 5 nur noch das eine zu bemerken, daß die „andauernde Verarmung“ nichts weniger als ein bestimmter Begriff ist. Es kann darunter sowohl lebenslängliche oder auch nur Verarmung auf eine gewisse Zeit verstanden sein; und im letztern Falle fragt es sich dann erst noch, wie lange Zeit. Die gleiche Unbestimmtheit haftet natürlich auch der „vorübergehenden“ Unterstützung an; und da glaubt nun das eidgen. statistische Bureau ein brauchbares Resultat zu erhalten, wenn es seine Fragestellung durch Einführung dieser beiden Begriffe „präzisiert“! Wir unsererseits können nicht glauben, daß sein Durst nach Exactheit hierbei auch nur annähernd auf seine Rechnung kommen werde.

Frage 6 (Wurde die unterstützte Person, bezw. Familie, von der heimatlichen Behörde zur Unterstützung heimgenommen? Ja oder Nein) kann zwar durchwegs beantwortet, aber auch mißverstanden werden, indem es nahe liegt, sie nur auf die in den Jahren 1911 und 1912 heimgenommenen Unterstützten zu beziehen. Um das zu vermeiden, wäre eine Teilung der Frage nötig.

Frage 7 (Wie hoch belief sich die Unterstützung pro 1911? Fr. —.—; pro 1912? Fr. —.—) steht als einzige weder zu den Absichten der Motion noch zu den Prinzipien einer exacten Statistik im Widerspruch.

Bei Frage 8 (Wie hoch belaufen sich die allfälligen Beerdigungskosten, welche nach dem Bundesgesetze von 1875 für den vorliegenden Fall erwachsen sind? Fr. —.—, im Jahr: . . .) hat sowohl der zürcherische Regierungsrat als auch Kantonsstatistiker Locher nachgewiesen, daß sie von den Kantonen, welche die unentgeltliche Beerdigung eingeführt haben, nur halbwegs und nur unter Schwierigkeiten beantwortet werden kann, welche im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit stehen. Das eidgen. statistische Bureau weiß das besser; denn es ist ihm aus seiner Armenpraxis bekannt, daß „dem Tode in der Regel eine armenärztliche Behandlung vorausgeht oder daß sich, bei plötzlichen Todesfällen, die Behörde meist mit den Vermögensverhältnissen der Verstorbenen zu beschäftigen hat, und daß dann alles klar ist“. — Wir können dem eidgen. statistischen Bureau aus dem Leben mitteilen, daß sich die Sache ganz anders verhält, und daß es im Interesse der exacten Forschung besser getan hätte, den Einwand der zürcherischen Behörden nicht einfach als blauen Dunst zu behandeln. Die Armendirektion des Kantons Zürich hat jährlich ca. 1200 Gutsprachen für franke Kantonsfremde auszustellen, wäre aber kaum in 100 Fällen ohne besondere Erhebungen in der Lage, anzugeben, ob die Unterstützten selbst oder Glieder unterstützter Familien in den Jahren 1911 und 1912 gestorben sind. Ein beständiger Kontakt zwischen der Behörde und den Unterstützten existiert in den meisten Fällen nicht und die Arztrechnungen enthalten in der Regel keine Mitteilung darüber, ob der Kranke geheilt oder mit Tod abgegangen ist. Daß sich die Armenbehörden gelegentlich mit den Vermögensverhältnissen Verstorbener zu befassen haben, ist richtig; doch kommen wir damit nicht weiter, da auch auf diesem Wege nur wieder eine kleinere Gruppe von Todesfällen zur Kenntnis der Armenbehörden gelangt. — Schließlich mögen noch einige Beispiele die Sache illustrieren, da das eidgen. statistische Bureau auf die bloßen Versicherungen eines „Einzelstehenden“ vermutlich noch weniger gehen wird als auf diejenigen des zürcherischen Regierungsrates: 1. Eine Einzelperson oder Familie wurde vorübergehend oder dauernd in Zürich unterstützt, aber nicht von der Einwohnerarmenpflege und auch nicht durch deren Vermittlung, sondern von der auswärtigen Heimatgemeinde direkt. 2. Eine Familie, die 1911 oder 1912 ein oder mehrere Glieder durch Tod verloren hat, gelangte nachher an die Einwohnerarmenpflege. Bei der Aufnahme des Abhörbogens wurden aber die abgeschiedenen Familienglieder gar nicht ge-

nannt, oder, weil für die Unterstützungsfrage nicht mehr in Betracht fallend, nicht notiert. 3. Eine Einzelperson oder Familie war in der Berichtsperiode vorübergehend oder andauernd unterstützt, bezog aber von einem bestimmten Zeitpunkt an bis zum Schlusse der Periode keine Unterstützung mehr. Die in Frage kommenden Todesfälle ereigneten sich erst nach diesem Zeitpunkt. 4. Eine Einzelperson oder Familie war in den Berichtsjahren oder auch vorher nie unterstützt, hätte aber die Beerdigungskosten nicht bezahlen können, weil sie vermögenslos starb oder nur zahlungsunfähige Angehörige hinterließ.

Das eidgen. statistische Bureau weiß vielleicht einen Weg, wie auch in diesen Fällen die Frage 8 „durchwegs beantwortet werden kann“. Wir wissen keinen. — Nach unserem Dafürhalten hat es für die zürcherischen Instanzen gar keinen Sinn, sich überhaupt mit dieser Frage abzumühen. Eine bloße Schätzung wird hier dem eidgen. statistischen Bureau ein mindestens ebenso gutes Resultat liefern können wie das „exakte Verfahren“, welches doch keines ist.

Was soll schließlich die Frage 8 für die h e i m a t l i c h e n Armenbehörden, welche nie in den Fall kommen, Beerdigungskosten für auswärtige Bürger zahlen zu müssen?

Frage 9 (Ist ganze oder teilweise Rückerstattung für die Unterstützungs- und allfälligen Beerdigungskosten in Aussicht gestellt? Ja oder Nein. Wenn eine Rückerstattung schon stattgefunden hat, wie hoch beläuft sich dieselbe pro 1911? Fr. —. —; pro 1912? Fr. —. —) liefert zunächst eine weitere Illustration zu der Zweckmäßigkeit des Einbezuges der Beerdigungskosten in die Statistik. Nicht genug nämlich damit, daß wir Unterstützungen angeben sollen, welche wir nie geleistet haben und von denen wir nicht einmal wissen, ob sie gegebenenfalls überhaupt hätten geleistet werden müssen, wird nun von uns auch verlangt, daß wir die imaginären Rückerstattungen zu diesen imaginären Unterstützungen angeben, — Rückerstattungen, die zu keiner Zeit von irgend jemandem verlangt wurden, um deren Erhältlichkeit man sich in keiner Weise jemals bekümmert hat. — Ist das nicht ein sinnloses Begehren? Von der Exaktheit einer solchen „Statistik“ ganz zu schweigen.

Im übrigen hat das eidgen. statistische Bureau den Bemerkungen des zürcherischen Regierungsrates insoweit Rechnung getragen, als es sich herbeiließ, zu sagen, was alles unter „Rückerstattungen“ zu verstehen sei. (Exposé, Seite 23: „Jede spezielle Einnahme, welche eine Institution für einen bestimmten Unterstützungsfall der interkantonalen Armenpflege hat, ist als „Rückerstattung“ zu taxieren.“) Diese Definition oder „Taxation“ ist aber falsch, da es viele spezielle Einnahmen für einzelne Fälle gibt, welche mit einer Rückerstattung nicht die entfernteste Ähnlichkeit haben. Wenn eine Fürsorgeinstanz einer andern oder ein Privater einer Fürsorgeinstanz eine Geldsumme übergibt, damit diese zugunsten eines Hilfsbedürftigen geeignete Verwendung finde, so wird doch damit keine Rückerstattung geleistet. Wofür denn? — Wir anerkennen vollkommen das Streben des eidgen. statistischen Bureaus nach möglichster Einfachheit der Fragestellung und begreifen auch, daß es, um exakt zu sein, alle Einnahmen wissen muß; aber — würde es denn bei einer eidgen. Geflügelstatistik z. B. auch der Einfachheit halber die Enten usw. Hühner nennen? — Subtiler wird die Sache in denjenigen Fällen, wo eine Fürsorgeinstanz auf Rechnung einer andern oder eines Privaten Unterstützungen leistet und erst hinterher vom Garanten Deckung erhält; denn hier liegt nach dem gewöhnlichen Wortverstand allerdings eine Rückerstattung vor. Dennoch aber wäre es möglich, daß dem eidgen. statistischen Bureau ein sehr großer Teil dieser Einnahmen nicht als Rückerstattungen gemeldet würden, da sie gar nicht überall als solche gebucht werden. Die Freiwillige

und Einwohnerarmenpflege Zürich z. B. unterscheidet sie als sog. Verkehrsgelder von den Rückerstattungen und betrachtet als solche nur diejenigen Rückzahlungen, die keine Verkehrsgelder sind. An andern Orten wird diese Unterscheidung auch gemacht. In der Rechnung der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich pro 1911 betragen die Rückzahlungen Fr. 36,648.65, die Verkehrsgelder Fr. 239,657.89. Vorausgesetzt, die Frage 9 habe überhaupt einen Wert, so würde also die verschiedene Bedeutung, welche das Wort „Rückerstattung“ in der Praxis hat, von der Statistik nicht einfach ignoriert werden dürfen.

Der Wert von Frage 9 beruht nach den Ausführungen des eidgen. statistischen Bureaus (Seite 23) darin, daß mit ihrer Hilfe die Nettoausgaben für jeden Unterstützungsfall festgesetzt werden sollen, indem die Rückerstattungen mit den Bruttoausgaben verrechnet werden. Wie es scheint, hat das eidgen. statistische Bureau bei der Redaktion dieser Frage seinen Zweck selber nicht mehr klar vor Augen gehabt; sonst hätte es nämlich ohne Zweifel die erste Hälfte der Frage weggelassen. Man frage sich nur, was denn damit gewonnen sei, daß das eidgen. statistische Bureau weiß, ob in einem Unterstützungsfall eine Rückerstattung „in Aussicht gestellt“ ist oder nicht. Weiß es denn damit auch, ob die Zahlung 1911 oder 1912 oder überhaupt eingehen wird? wie groß sie sein wird? — Kann es die resultierenden „Ja“ mit den Unterstützungssummen „verrechnen“ und dadurch die Nettoausgaben bestimmen? —

Beim zweiten Teil der Frage hat das eidgen. statistische Bureau nicht mit der Wirklichkeit gerechnet, wenn es glaubte, damit ein genaues und schlüssiges Resultat zu erzielen. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß Unterstützung und Rückerstattung in einer großen Zahl von Fällen zeitlich weit auseinander liegen, und daß daher ein beträchtlicher Teil der „Rückerstattungen“, welche mit den Unterstützungen pro 1911 und 1912 zu verrechnen wären, erst nach dem 1. Januar 1913 in die Armenkasse gelangen werden. Andererseits sind 1911 und 1912 große Summen als Rückerstattungen von Unterstützungen früherer Jahre eingegangen, welche als solche nicht zur Verrechnung mit der Unterstützung pro 1911 und 1912 gelangen dürfen und vielleicht auch nicht könnten, da in den genannten Jahren gar keine Unterstützung mehr geleistet wurde. Was hat es aber unter diesen Umständen noch für einen Sinn, gestützt auf das Ergebnis der Frage 9 Nettoausgaben berechnen zu wollen? — Wenn man weiter in Betracht zieht, daß die einen Beantworter die Frage exakt, die andern aber mißverständlich in der Weise beantworten werden, daß sie einfach alle 1911 und 1912 erhaltenen „Rückerstattungen“ angeben, gleichviel, ob sich diese wirklich auf die Berichtsjahre oder z. B. auf das Jahr 1905 oder das Jahr 1913 beziehen?

Damit nicht genug, ist ferner noch darauf aufmerksam zu machen, daß es eine Reihe von Rückerstattungen gibt, welche gar nicht zu den Bruttoausgaben im Sinne der Statistik gehören, und deren Verrechnung daher das eidgen. statistische Bureau noch weiter von seinem Ziele abbringen wird, als es ohnehin schon ist. Es sind das die Rückerstattungen, welche sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Fürsorgeinstanzen der gleichen Gruppe (Heimat oder Wohnort) ergeben. So werden der örtlichen Einwohnerarmenpflege auf ihre Gesuche hin von Privaten alljährlich bedeutende Summen für bestimmte Unterstützungsfälle zur Verfügung gestellt, durch deren Abrechnung von der Unterstützungssumme sich unzweifelhaft ein falsches Bild von der wohnörtlichen Leistung ergeben würde. Auch die Heimatgemeinden haben Leistungen von nicht pflichtigen Bürgern für bestimmte Fälle aufzuweisen; namentlich aber figurieren im Kanton Zürich unter ihren Einnahmen für spezielle Fälle eine Reihe von Staatsbeiträgen für Versorgung in Trinkerheilstätten, Korrekptions- und auswärtigen Irrenanstalten,

welche wie die erstgenannten nicht zur „Lara“, sondern zu den Nettoausgaben gehören. Andere Kantone werden ähnliche Rückerstattungen aufzuweisen haben.

Das eidgen. statistische Bureau aber wird alles, was ihm unter diesem Titel gemeldet wird, trotz alledem einfach verrechnen und auf diese Weise „genau“ feststellen, was die interkantonale Armenpflege 1911 und 1912 „netto“ gekostet hat. Das wirkliche Resultat wird jedoch sein, daß durch die Vermengung des unbrauchbaren Resultates 9 mit Resultat 7 auch noch das letztere entwertet wird — ein betäubliches Endergebnis, wenn man bedenkt, daß Nr. 7 die einzige „ragende Säule“ in der Erhebungskarte war.

Wir können uns danach zu der Frage, ob überhaupt eine Erhebungskarte „im Sinne des Exposés“ nötig war, kurz fassen; denn eine Karte, in welcher kaum eine Frage „unbedingt notwendig“ ist und „durchwegs beantwortet werden kann“, lohnt unter allen Umständen den großen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten nicht, welchen sie verursacht. So große Genauigkeit, wie uns das eidgen. statistische Bureau garantieren kann, wäre auch mit „sehr reduzierten Fragepunkten“ allermindestens zu erzielen, und unpersönliche Sammel- oder Konzentrationsformulare hätten also vollkommen genügt. Man wird sich bei jeder Erhebung von der Art der vorliegenden mit einem bescheidenen Maße von Genauigkeit zufrieden geben müssen, weil die Verschiedenheit der in Betracht fallenden Verhältnisse und Auffassungen eine unversiegbare Fehlerquelle bildet. Auf den bloßen Schein erhöhter Gründlichkeit und Exaktheit wird man gerne verzichten wollen.

Um mit der Individualkarte zu erreichen, was das eidgen. statistische Bureau damit bezweckt, müßte vor allen Dingen Frage 1 anders gefaßt werden. Im allgemeinen aber glauben wir, daß das eidgen. statistische Bureau einen Fehler begeht, wenn es die Resultate der Erhebung bei den heimatlichen Armenpflegern und die Auskünfte der wohnörtlichen Instanzen durchaus zu einem einzigen Resultat verquicken will. Unserer Ansicht nach würde dem Zwecke der Erhebung viel besser gedient sein, wenn die beiden Resultate vollkommen getrennt gewonnen und verarbeitet würden, da auf diesem Wege viel Komplikation und Konfusion vermieden werden könnte. Wenn wir auf der einen Seite wissen, was die Heimatkantone für ihre auswärtigen Bürger leisten und andererseits erfahren, wie stark die Wohnkantone darüber hinaus noch in Anspruch genommen sind, so dürfte damit der Hauptzweck des ersten Teiles der Motion Luz erreicht sein. Hinsichtlich der Zählung der unterstützten Personen und der Fälle kann man sich füglich fragen, ob diese nicht auf die heimatliche Armenpflege beschränkt werden sollte, da es sich im wesentlichen darum handelt, diese durch wohnörtliche Fürsorge zu erzeigen. Jedenfalls aber wird es auch hier genügen, die beiden Zählungen einfach neben einander zu stellen, statt sie ineinander zu kneten. Der vom eidgen. statistischen Bureau für die Individualkarte geltend gemachte Grund ist somit keineswegs ein zwingender. — Selbst angenommen aber, die Reduktion der beiden Resultate auf ein einziges sei unerläßlich, so wäre es durchaus möglich, sie im unpersönlichen Verfahren mit ebensoviel Aussicht auf Genauigkeit zu verwirklichen wie mit den Individualkarten.

Wir haben nun nur noch dem Exposé im allgemeinen einige Worte zu widmen. Dieses scheint uns ein drastisches Beispiel dafür zu sein, wie man eine im Grunde einfache Sache, indem man sie am falschen Ende anfängt, zu einer höchst komplizierten machen oder ihr wenigstens das Aussehen einer solchen geben kann. Es repräsentiert sich in seinen ersten 14 Seiten als ein monströses Sammelsurium von eidgenössischen und kantonalen Gesetzes- und Verordnungs-

bestimmungen, Mitteilungen historischen, juristischen, volkswirtschaftlichen Inhaltes und persönlichen Ansichtsäußerungen, bei dem man sich nur immer wieder fragen muß, für was das eigentlich alles gut sein soll, und an dem wir eine übersichtliche Ordnung des zusammengetragenen Stoffes schmerzlich vermissen. Nehmen wir an, daß es zu dem Zwecke verfaßt sei, die Aufgabe, welche hier der Statistik gestellt ist, abzuklären und insbesondere den beteiligten Fürsorgeinstanzen für ihre Obliegenheiten einen klaren Begriff zu verschaffen, so muß gesagt werden, daß es seinen Zweck gänzlich verfehlt hat; denn eine schriftstellerische Arbeit, der es selber so sehr an Klarheit und Übersichtlichkeit mangelt wie dieser, kann auch keine Klarheit vermitteln — nicht einmal ihrem Verfasser. Hätte sich dieser einfach an seine Aufgabe gehalten und sich auf diejenigen Dinge beschränkt, die mit deren Lösung unmittelbar zusammenhängen, so wäre der überflüssige Ballast, mit dem das Exposé beschwert ist, von selbst weggefallen und auf der Hälfte oder einem Viertel des Raumes eine Instruktion zustande gekommen, an die sich die Gemeindebehörden hätten halten können. So aber liegt nichts als eine Materialiensammlung vor, in der ohne Wahl Wichtiges und Unwichtiges kreuz und quer durcheinander liegt, und die dem Sachkundigen nichts hilft, den Unkundigen aber notwendigerweise verwirrt; — sofern er sie überhaupt liest.

Die Rolle, welche der Statistik bei der Vorbereitung der eidgenössischen Armengesetzgebung noch zufällt, ist erwiesenermaßen eine unbedeutende. Die Hauptarbeit ist von der Volkszählung bereits geleistet. Besser als diese wird keine Spezialstatistik die Reform begründen können; und um zu zeigen, wie man es machen soll, bedarf es überhaupt keiner Statistik. Hielt sich das eidgen. statistische Bureau durch den Wortlaut der Motion nicht für gebunden, so wäre es also eher zu verstehen gewesen, wenn es weniger gefragt hätte, als dort verlangt wird, statt daß es noch weit über die gesteckten Grenzen hinausging. Die Notwendigkeit der Fürsorgereform besteht unbekümmert darum, wie immer das Resultat der gegenwärtigen Erhebung ausfallen möge; und, wenn den Eidgenossen die nötige Tatkraft und Selbstüberwindung zur Vollendung des Werkes fehlt, so wird ihnen auch mit der Statistik nicht mehr zu helfen sein.

Wir fassen schließlich unsere Ansicht über die Erhebung des eidgen. statistischen Bureaus dahin zusammen, daß dabei nichts herauskommen werde als ein phänomenales Galimathias, und daß es eine unverantwortliche Vergeudung von Arbeitskraft und Zeit ist, wenn tausende von Personen zu dessen Herstellung aufgeboten werden und zum Teil Wochen und Monate daran arbeiten sollen. — Ist unsere Ansicht falsch, so wollen wir uns gerne zurechtweisen lassen. Im andern Falle aber halten wir dafür, daß es im Interesse und in der Pflicht aller Beteiligten liege, gegen ihre Anspannung zu solchem Werke entschlossen Stellung zu nehmen. — Noch kann der größere Teil der Kosten und vor allem die gewaltige Fülle von sinn- und nutzloser Arbeit erspart werden!

Bern. Das neue *Armenpolizeigesetz*, über das schon früher referiert wurde, (siehe „Armenpfleger“, 6. Jahrg., Nr. 2, und 8. Jahrg., Nr. 1), wurde in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912 mit 40,467 Ja gegen 24,383 Nein angenommen. Die verhältnismäßig große Zahl der Neinsager dürfte nicht von prinzipieller Opposition herrühren, da sich keine Partei dagegen erklärt hatte, sondern von der Zusammenkoppelung mit einem neuen Gesetz über die direkten Steuern, das mit wuchtigem Mehr vom Volke verworfen wurde. Möge das neue Gesetz zur Hebung und Erleichterung unserer Armenpflege das Seinige beitragen!